

# **Ehe- und Lebensberatung e.V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ehe- und Lebensberatung“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Grundlagen**

1. Es ist die Aufgabe des Vereins, sich dafür einzusetzen, dass Menschen auf ihrem Weg durchs Leben fachlich qualifizierte psychologische und seelsorgliche Beratung und Begleitung erfahren können. Grundlage ist der Auftrag, Gottes Zuwendung und Liebe den Menschen gegenüber zu bezeugen.
2. Darum gilt es, Freunde und Förderer der Beratungsarbeit zusammenzuführen, die sich aus der Verantwortung für ihre Mitmenschen für die Erhaltung und Förderung der Ehe- und Lebensberatung einsetzen.
3. Angesichts der zunehmenden Entfremdung der Menschen von sich selbst, von ihren Mitmenschen, von Gott und seiner Schöpfung, angesichts der raschen Veränderung überkommener Orientierungen und angesichts der Schwierigkeiten, sich in dieser Welt zurechtzufinden, soll der Verein die für Kirche und Gesellschaft unverzichtbare Aufgabe psychologischer und seelsorglicher Beratung unterstützen mit dem Ziel, Menschen in ihren Lebenskrisen, Beziehungskonflikten und psychischen Schwierigkeiten bei der Konfliktbewältigung beizustehen und dabei Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
4. Der Verein hat sich demgemäß zum Ziel gesetzt, eine Beratungsstelle für Ehe und Lebensfragen durch Überzeugungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Beschaffen von Geldmitteln zu unterstützen.  
Dabei soll besonders das Wirken der Beratungsstelle sowie die Notwendigkeit ihrer Erhaltung und Förderung verdeutlicht werden.

### **§ 3 Zweck**

1. Zur Verwirklichung der in den Grundlagen aufgeführten Ziele fördert der Verein
  - die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - die Zwecke der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere Einrichtungen der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ( ACK ), z.B. die Ehe- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho,
  - die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
  - die Förderung des Schutzes von Ehe- und Familie.
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - durch Überzeugungsarbeit gegenüber Institutionen und Gremien aus dem kirchlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Bereich,
  - durch Öffentlichkeitsarbeit, u.a. in der kirchlichen und weltlichen Presse,
  - durch Sammeln von Geld,
  - durch finanzielle Unterstützung der Beratungsarbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an geeignete Beratungseinrichtungen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung und ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Das Vereinsvermögen muss entsprechend dem satzungsmäßigen Auftrag verwaltet und eingesetzt und darf nicht zu vereinsfremden Zwecken verwendet werden.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Arbeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich, Auslagen können erstattet werden. Verwaltungs- und Sachkosten sind so gering wie möglich zu halten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die den Zweck des Vereins bejahen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Konkurs oder Liquidation. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende.
3. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziel des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen als Vereinsmitglieder nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit mindestens einwöchiger Frist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften verfasst, die von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen hiervon bilden Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, welche in § 11 und § 12 geregelt sind.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie fasst Beschlüsse über die Aktivitäten des Vereins.
2. Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Sie beschließt die Richtlinien zur Verwendung der Vereinsmittel.

4. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
5. Sie nimmt den vom Vorstand jährlich zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel entgegen und genehmigt ihn.
6. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Sie benennt zur jährlichen Kassenprüfung jeweils zwei Personen.
8. Sie entscheidet über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen.

Im Bedarfsfalle kann der Vorstand erweitert werden. Die Erweiterung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist jeweils die Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Tritt während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger kooptieren, der jedoch zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt ist. Die Neuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand soll sich in seinen Sitzungen durch fachkundige Beteiligte, z.B. Mitarbeitende der Ehe- und Lebensberatungsstelle beraten lassen und regelmäßig geeignete Persönlichkeiten einladen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands werden Niederschriften verfasst, die von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn auf die Änderungsabsicht in der Einladung zur erforderlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde und der Änderungsvorschlag der schriftlichen Einladung beigelegt wurde.

2. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe des Auflösungsantrags einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Person, die die Abwicklung der Vereinsgeschäfte durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Verein „Wildwasser Minden e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen“, Simeonstr. 17, 32432 Minden, der dieses ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung angegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.12.2004 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Herford, den 13.12.2004

gez. Gabriele Tuchel

gez. Heiner Zolkiewicz

gez. Manfred Walter

---

Der Verein ist am 21.1.2005 beim Amtsgericht Herford unter der Registernummer VR 1822 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Mitgliederversammlung vom 12.1.2006 hat die Änderung der Satzung in § 1,1 ( Name des Vereins: „Ehe- und Lebensberatung“ ) beschlossen. Dieses ist am 3.3.2006 beim Amtsgericht Herford in das Vereinsregister eingetragen worden.